

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW S. 1028/SGV.NRW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 - Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für Marktstände aus Anlass der Wochenmärkte je angefangenen Quadratmeter und Tag | |
| samstags | 0,49 € |
| dienstags und donnerstags | 0,37 € |
| b) für Verkaufseinrichtungen aus Anlass von Veranstaltungen wie Kirmessen, sonstige Jahrmärkte usw. pro Veranstaltung für | |
| 1. Fahrgeschäfte: | |
| 1.1 Schaukel, Schiffschaukel, Überschlagschaukel | 273,00 € |
| 1.2 Kinderschaukel, Kinderkarussell, Fliegerkarussell
Düsenflieger, Helikopter, Titan- und Zeppelinbahnen,
Ponybahn | 97,00 € |
| 1.3 Elektro- und Benzinautoselbstfahrer, Gebirgsbahn
Geisterbahn und ähnliche Belustigungsgeschäfte | 285,00 € |
| 1.4 Raupenbahn, Raketenbahn, Jaguarbahn, Schwingkreisel
und ähnliche Rundfahrgeschäfte | 285,00 € |
| 2. Schaubuden: | |
| 2.1 Schaubuden | 73,00 € |
| 2.2 Kasperle-Theater und sonstige Darbietungen | 73,00 € |
| 2.3 Schießhallen, Unterhaltungsautomaten
bis 8 m Verkaufsfrent | 73,00 € |
| ab 8 m Verkaufsfrent pro angefangene lfd. m | 9,00 € |

3. Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte:	
3.1 Verlosungspavillons, Blinker, Tischdrehräder, Glücksgreifer, Ball-, Büchsen, Ringwerfen, Nagelschlag- und ähnliche Geschäfte	
bis 8 m Verkaufsfront	73,00 €
ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m	9,00 €
4. Verkaufsgeschäfte:	
4.1 Zucker-, Back-, Konditoreiwaren, Süßwaren, Mandelbrennerei, Kokosnüsse, Obst und Gemüse Modeschmuck, Porzellan-, Glas-, Keramik-, Spiel- und Papierwaren, Textilien, Lederwaren	
bis 8 m Verkaufsfront	73,00 €
ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m	9,00 €
4.2 Verkaufsneuheiten aller Art	97,00 €
4.3 Getränkewagen, -pavillons	121,00 €
4.4 Imbisswagen, Imbissstände	151,00 €
5. Zelte:	
5.1 Festzelte	121,00 €
5.2 Zirkuszelte, einmastig	73,00 €
5.3 Zirkuszelte, zweimastig	121,00 €
5.4 Zirkuszelte, viermastig	151,00 €
c) für den Weihnachtsmarkt pauschal	1.243,00 €
d) für Trödelmärkte pauschal für den ersten Tag	498,00 €
für jeden weiteren Tag	248,00 €
e) für Stadt- und Erntedankfeste pauschal	746,00 €
f) für das Weinfest pauschal	924,00 €
g) für die Bierbörse pauschal	924,00 €
h) für die Holzhackermeisterschaft pauschal	370,00 €
i) für das Streetfoodfestival pauschal	440,00 €
j) für sonstige Veranstaltungen können Pauschalen je nach Nutzungsart und der in Anspruch genommen öffentlichen Flächen festgelegt werden.	

Gebühren werden in voller Höhe nur für die alljährlich stattfindenden Kirmesveranstaltungen der Innenstadt und bei kommerziellen Veranstaltern erhoben. Bei anderen Veranstaltungen an der Randlage der Innenstadt oder in den Stadtteilen ermäßigen sich die Gebühren um 20%. Eine Gebührenerhebung erfolgt nicht für die Veranstaltungen, die durch gemeinnützige Vereine (u.ä.) veranstaltet werden, sowie für Brauchtumsveranstaltungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 09.12.2016

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs